



II-10623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/19-4/1993

4480 /AB

1993-07-09

ZU 4866 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Haider und Kollegen vom 18. Mai 1993

Zl. 4866/J-NR/1993, "Verbot des `Friesacher
Kabelkanals`"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen bekannt, daß die zwangsweise Einstellung des Friesacher Kabelkanals bei der Bevölkerung, ja sogar beim Bundespräsidenten, auf großes Unverständnis gestoßen ist und welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?"

Die Einstellung des Friesacher Kabelkanals hat ein großes Echo in den Medien, insbesondere den lokalen Zeitungen hervorgerufen. Mir ist aber nicht bekannt, daß diese Maßnahme auch beim Herrn Bundespräsidenten auf Unverständnis gestoßen ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Sind Sie bereit, eine Wiedezulassung des Friesacher Kabelkanals als lokales Informationsmedium zu überprüfen, wenn nein, warum nicht?"

Aus welcher Gesetzesbestimmung ist Ihrer Meinung nach zwingend abzuleiten, daß sogar die lokale Verbreitung rein lokaler Information ohne Unterhaltungscharakter über ein Fernseekabelnetz zu verbieten ist?"

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß nur der Informationskanal von der Sperre betroffen ist. Die Sperre erfolgte nach einer Aussprache des Leiters des Fernmeldebüros Graz in Frie-

- 2 -

sach selbst, bei der der Betreiber über die Gesetzeswidrigkeit seines Verhaltens aufgeklärt wurde und ihm auch die Sperre bei weiteren Zuwiderhandlungen angedroht wurde.

Der Informationskanal wurde eingestellt, weil der Betreiber gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid verstoßen hat. Über die Rechtmäßigkeit der Sperre wird der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten aufgrund einer Beschwerde des Betreibers der Anlage entscheiden. Vorher stellt sich die Frage einer neuerlichen Überprüfung hinsichtlich einer Wiedezulassung nicht.

Zu Frage 4:

"Welche Möglichkeiten hinsichtlich einer allfälligen Ausnahme-genehmigung für einen reinen Informationskanal ohne Unterhaltungsprogramm bestehen?"

Die Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich medienrechtlicher Natur. Das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst vertritt dazu eine eindeutige Rechtsansicht, nach der die Unzulässigkeit von Programmschöpfungen zu exekutieren ist.

Zu Frage 5:

"Halten Sie es für angemessen und zeitgemäß, die Verbreitung lokaler Informationen unter Androhung von Zwangsmaßnahmen zu verbieten, während andererseits jedermann völlig legal dutzende ausländischer Satellitenprogramme empfangen kann, wenn ja, warum?"

Die in dieser Frage aufgeworfene Wertung von Vorschriften nach ihrer Angemessenheit oder Zeitgemäßheit ist von der Vollziehung nicht vorzunehmen. Diese hat sich ausschließlich auf der Basis der bestehenden Gesetze zu bewegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

- 3 -

Zu Frage 6:

"Sind Sie bereit, sich für eine Liberalisierung des Rundfunkwesens, die lokale Programme wie den Friesacher Kabelkanal zuläßt - so wie dies die FPÖ in einem Entwurf für ein Privatradio- und Fernsehgesetz vorgeschlagen hat - einzusetzen, wenn nein warum nicht?"

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dieser Frage um keinen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG 1920 in der Fassung 1929 handelt. Der derzeit vorliegende Entwurf eines Regionalradiogesetzes sieht vor, daß bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes auch auf die Bedürfnisse des lokalen Hörfunks Bedacht genommen wird. Es steht nun dem Nationalrat als dem gesetzgebenden Organ des Bundes zu, Gesetzesvorlagen in der vorgelegten Fassung oder in geänderter Form zu beschließen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat das den Frequenznutzungsplan betreffende Ergebnis den Worten und den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechend zu vollziehen. Dem Umfang der so vorgegebenen Meinungsvielfalt werde ich natürlich bei den Planungen nachkommen.

Zu Frage 7:

"Ist es richtig, daß das von der Koalition geplante Privatradiogesetz an der rechtlichen Lage für einen lokalen Informationskanal nach dem Muster des Friesacher Kabelkanals nichts ändern würde?"

Im Falle des Friesacher Kabelkanals handelte es sich um ein Fernsehrundfunkprogramm. Das Regionalradiogesetz bezieht sich nur auf die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, sodaß hier kein Zusammenhang gegeben ist.

- 4 -

Zu Frage 8:

"Sind Ihnen ähnliche Fälle lokaler, über Kabelnetze verbreiteter Programme, die verboten wurden, bekannt, wenn ja, welche?"

Seit 1. Jänner 1993 ist meinem Ressort kein weiterer Vorfall bekannt.

Wien, am 8. Juli 1993

Der Bundesminister

